



Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 06. April 2022

Beschluss Nr. 2022-68 | Registraturplan Nr. 15.01 | CMIAXIOMA Laufnummer 2022-36 |
IDG-Status: Teilweise öffentlich

Entschädigungsverordnung; Totalrevision; Beratung in 2. Lesung und Verabschiedung zu Händen der Gemeindeversammlung

Sachverhalt

Beratung in 1. Lesung

Am 16. März 2022 (Beschluss Nr. 2022-50) hat der Gemeinderat den 1. Entwurf der total revidierten Entschädigungsverordnung (nEVO) in 1. Lesung beraten. In der Beratung war unbestritten, dass die Entschädigungsverordnung anzupassen ist. Eine Erhöhung der Gesamtentschädigung um jeweils rund 20%, zuzüglich der im Grundsatz gutgeheissen Einführung einer Funktionszulage für die Präsidien, als angemessen. Über die Verteilung der Gesamtentschädigung auf die einzelnen Ressorts musste nicht befunden werden. Die Aufteilung erfolgt jeweils am Ende eines Kalenderjahres durch Behördenbeschluss. Der angepasste Entwurf der nEVO (Entwurf V02) liegt vor.

Ausgangslage

Die heute gültige Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt der Gemeinde Bauma (EVO) wurde am 29. März 2010 durch die Gemeindeversammlung erlassen und trat auf Beginn der Amtsdauer 2010 bis 2014 in Kraft.

Das per 1. Januar 2018 in Kraft getretene neue kantonale Gemeindegesetz erforderte die Revision der Gemeindeordnung der Gemeinde Bauma, welche der Souverän am 27. September 2020 genehmigte. Infolgedessen und in Folge geänderter Anforderungen an einige Mitglieder von Behörden sind die Entschädigungsverordnung und deren Ausführungsbestimmungen zu revidieren. Auch sollen die Entschädigungen auf Beginn der neuen Amtsdauer angehoben und damit teilweise den Entschädigungssätzen vergleichbarer Gemeinden angeglichen werden.

Gemäss Art. 17 EVO wird auf alle Entschädigungen die Teuerung gemäss den jeweiligen Beschlüssen für das Staatspersonal ausgerichtet. Seit Inkrafttreten der EVO bis Ende 2021 haben sich die Entschädigungen um 2,7% erhöht.

Rechtsgrundlage

Die Gemeindeversammlung ist gemäss Art. 14 der Gemeindeordnung (GO) zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Bestimmungen über die Entschädigung der Behördenmitglieder gehören zu den wichtigen Rechtssätzen (Art. 14 Ziff. 2 GO).



Inhalt

Die neue Entschädigungsverordnung regelt die Entschädigung, die Spesenvergütungen und den Versicherungsschutz der Mitglieder von Behörden und Kommissionen und der Funktionäre und Funktionärinnen.

Inhaltlich wurde an die bewährten Regelungen der bisherigen Verordnung angeknüpft. Insbesondere werden die Entschädigungen der Mitglieder der Behörden weiterhin als Pauschale festgelegt. Die Aufteilung der Gesamtentschädigung auf die einzelnen Mitglieder erfolgt jährlich und ist wie bisher Sache der einzelnen Behörden. Den nicht immer gleich bleibenden Herausforderungen und der unterschiedlichen zeitlichen Belastung kann damit Rechnung getragen werden. Mit den Gesamtentschädigungen sind grundsätzlich alle Aufwendungen des Behördenmitgliedes abgedeckt. Es werden keine separaten Sitzungs- und Taggelder ausgerichtet.

Neben diversen redaktionellen Änderungen wurden nicht mehr relevante Bestimmungen gestrichen. Dies betrifft z.B. die Bestimmung betreffend das Betreibungsamt, welches seit einigen Jahren durch die Gemeinde Wila geführt wird.

Wichtige materielle Änderungen der Entschädigungsverordnung:

- Die Gesamtentschädigung für den Gemeinderat (bisher CHF 150'000.00 [inkl. Teuerung CHF 154'050.00]) wurde auf CHF 175'000.00 (+16% [+13,6%]) erhöht.
- Die Gesamtentschädigung für die Schulpflege (bisher CHF 100'000.00 [inkl. Teuerung CHF 102'700.00]) wurde auf CHF 115'000.00 (+15% [+12%]) erhöht.
Wird von einer durchschnittlichen Belastung eines Gemeinderats- oder Schulpflegemitgliedes im Umfang von 20% bis 40% einer Vollzeitstelle und von einer ehrenamtlichen Komponente von ca. einem Drittel ausgegangen, ermöglichen die erhöhten Ansätze eine angemessene Entschädigung der Behördentätigkeit.
- Die Gesamtentschädigung für die Sozialbehörde bleibt gemäss Verordnung unverändert bei CHF 20'000.00 [inkl. Teuerung CHF 20'540.00]). Da die Teuerung bis zum 31.12.2022 als ausgeglichen gilt, resultiert eine minime Reduktion von CHF 540.00. Obwohl seit der Einführung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und damit dem Wegfall aller Vormundschaftsaufgaben hat die Sozialbehörde deutlich weniger Aufwand hat, wird auf eine Reduktion der Entschädigung verzichtet. Auch ist im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe der Entscheidungsspielraum der Sozialbehörde gering.
- Die Gesamtentschädigung für die Rechnungsprüfungskommission (bisher CHF 12'000.00 [inkl. Teuerung CHF 12'324.00]) wurde auf CHF 15'000.00 (+25% [+21,7%]) erhöht. Der Aufwand der Rechnungsprüfungskommission (RPK) entspricht bezüglich Anzahl Sitzungen ungefähr demjenigen der Sozialbehörde. Die Umstellung auf das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 in den Gemeinden hat den Aufwand für die RPK spürbar erhöht. Auch umfasst die RPK, die anders als die Sozialbehörde nicht auf ein Sekretariat in der Verwaltung zurückgreifen kann, fünf vom Volk gewählte Mitglieder (Sozialbehörde vier Mitglieder).
- Es wird eine Funktionszulage für die Präsidien von Gemeinde, Schule und RPK eingeführt.
 - Gemeindepräsidium CHF 25'000.00
 - Schulpräsidium CHF 15'000.00
 - Präsidium RPK CHF 2'000.00

Damit wird der Führungsverantwortung und der hohen zeitlichen Belastung der Präsidien von Gemeinde und Schule im Umfange von ca. 40% einer Vollzeitstelle besser Rechnung getragen. Neben vielen sehr schönen Erlebnissen ist die Tätigkeit immer wieder auch mit



konfliktären Situationen und entsprechenden Inkonvenienzen verbunden. Im Jahre 2021 bezogen die Präsidien der benachbarten Bezirksgemeinden eine Entschädigung zwischen CHF 33'000.00 und 55'000.00. Die Führungs-, Koordinations- und Planungsaufgaben des Präsidiums der RPK rechtfertigen ebenfalls eine Funktionszulage.

- Das Sitzungsgeld für Sitzungen bis zu zwei Stunden wird auf CHF 80.00 (bisher CHF 60.00) erhöht. Für jede weitere Stunde beträgt es CHF 40.00 (bisher CHF 30.00).
- Das Taggeld für einen halben Tag (ab 4 bis 6 Stunden) wird auf CHF 200.00 (bisher CHF 125.00), jenes für einen ganzen Tag (ab 6 Stunden) auf CHF 400.00 (bisher CHF 250.00) erhöht.
Anders als bisher entsteht ein Anspruch auf ein Taggeld für einen ganzen Tag erst ab einer Dauer von sechs Stunden.

Im 2021 wurden Grundentschädigungen und Sitzungsgelder von CHF 307'399.00 ausgerichtet. Davon entfielen nur CHF 17'785.00 auf Sitzungsgelder. Insgesamt führt die neue Verordnung gemäss dem vorliegenden Entwurf zu geschätzten jährlichen Mehrkosten von ca. CHF 83'300.00 (+27,1%).

Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung erfolgt durch den Gemeinderat nach Ablauf der Rechtsmittelfrist auf den Beginn der neuen Legislaturperiode 2022-2026.

Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission

Gemäss § 59 Abs. 2 des Gemeindegesetzes und Art. 43 Abs. 1 der Gemeindeordnung prüft die Rechnungsprüfungskommission (RPK) Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. Da die neue Verordnung zu Mehrkosten führen wird und die Genehmigung der Verordnung durch die Stimmberechtigten zu erfolgen hat, ist die Verordnung der RPK zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Allfällige Rückmeldungen der RPK sollen gegebenenfalls noch berücksichtigt werden. Ziel des Gemeinderates ist es, der Gemeindeversammlung eine von der RPK gutgeheissene Vorlage zu unterbreiten.

Erwägungen

Der Ressortvorsteher Präsidiales erläutert die Vorlage. Der Gemeindepräsident votiert für eine Reduktion seiner eigenen Entschädigung um CHF 5'000.00. Diesem Antrag wird gefolgt. Mit dieser Korrektur führt die neue Verordnung zu geschätzten jährlichen Mehrkosten von ca. CHF 78'300.00 (+25,5%).

Unter Verweis auf das hypothetische Berechnungsbeispiel für die Mitglieder des Gemeinderates in den Akten resultieren je nach zugrunde gelegtem Pensum und unter Annahme einer ehrenamtlichen Komponente von einem Drittel theoretische Jahressaläre (bei einem 100%-Pensum) von rund CHF 128'000.00 bis CHF 180'000.00 für das Gemeindepräsidium.

Seitens des Ressortvorstehers Soziales wird verneint, dass die Einführung der KESB zu einer Reduktion des Aufwandes der Sozialbehörde geführt hat.



Für den Ressortvorsteher Finanzen ist die vorliegende Lösung ausgewogen, dieser ist zuzustimmen.

In der weiteren Beratung wird darauf hingewiesen, dass allfällige pauschale Spesenentschädigungen neu in jedem Fall für alle Behörden durch den Gemeinderat festzulegen sind.

Über die Verteilung der Gesamtentschädigung auf die einzelnen Ressorts muss nicht befunden werden. Die Aufteilung erfolgt jeweils am Ende eines Kalenderjahres durch Behördenbeschluss.

Beschluss

1. Die Entschädigungsverordnung wird, wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist, zu Händen der Gemeindeversammlung verabschiedet.
2. Der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 werden folgende Anträge unterbreitet:
 1. Die Totalrevision der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Bauma wird genehmigt. Die Inkraftsetzung erfolgt durch den Gemeinderat.
 2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der vorliegenden Verordnung, die sich als Folge von Rekursentscheiden als notwendig erweisen, vorzunehmen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeindepräsident; zur Kenntnis
 - Rechnungsprüfungskommission, Herrn Daniel Schmidt, Präsident, Wolfsbergstrasse 61, 8494 Bauma; zur Stellungnahme
 - Sozialbehörde; zur Kenntnis
 - Schulpflege; zur Kenntnis
 - Abteilung Präsidiales und Sicherheit; unter Beilage der Unterlagen; zum Vollzug und zur Ablage im Vorarchiv (Registraturplan Nr. 30.01 / 2015-167)

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler
Gemeindepräsident

Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber

Versand: 14. April 2022